

Geschäftsordnung des Referates Ausländischer Studierender des AStA der Universität Trier

§ 1 Einberufung einer Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann einberufen werden
 - (a) von dem Referat Ausländischer Studierender
 - (b) von dem koordinierenden Mitglied des AStAs
 - (c) auf Antrag von internationalen Studierenden oder Studierender mit Migrationshintergrund, in Absprache mit dem bestehenden Referat Ausländischer Studierender
 - (d) bei nicht-besetzung durch das Studierendenparlament
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Vorlesungstage vor der Vollversammlung durch universitätsöffentlichen Aushang. Die Veranstaltung sollte zusätzlich mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.
- (3) Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester zusammenkommen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Begrüßung und Formalia
 - (b) Bericht aus dem vorherigen Semester
 - (c) Planung des laufenden Semesters
 - (d) Sonstiges
- (2) Die Tagesordnung kann ergänzt werden
 - (a) Im Voraus durch das Referat bei Bewerbung der Vollversammlung
 - (b) Auf Antrag eines/einer Wahlberechtigten während der laufenden Vollversammlung

§ 3 Leitung

Die Leitung übernimmt der/die zu Beginn amtierende Hauptreferent*in. Bei Abwesenheit leitet ein/eine Co-Referent*in die Vollversammlung. Bei Einberufung der Vollversammlung durch das koordinierende Mitglied oder das Studierendenparlament, übernimmt das koordinierende Mitglied bzw. das Präsidium die Sitzungsleitung.

§4 Leitungssprache

Die Vollversammlung einigt sich auf eine Leitungssprache, die alle anwesenden Studierenden verstehen.

§ 5 Protokoll

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Protokollant*in mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll kann in der regulären Sprechstunde des Referats Ausländischer Studierender eingesehen werden.

§ 6 Rede-, Stimm- und Wahlrecht

- (1) Redeberechtigt sind alle Studierenden
- (2) Stimmberechtigt (Aktives Wahlrecht) sind alle internationalen Studierenden und Studierende mit Migrationshintergrund
- (3) Das passive Wahlrecht haben alle Studierenden.

§ 7 Besetzung des Referates

- (1) Es muss ein/eine Hauptreferent*in in der Vollversammlung gewählt werden; er/sie muss ein/eine ausländische/r Studierende oder Studierende mit Migrationshintergrund sein
- (2) Über die Zahl der Co-Referent*innen entscheidet der/die Hauptreferent*in
- (3) Mindestens die Hälfte aller Referent*innen müssen ausländische Studierende oder Studierende mit Migrationshintergrund sein.

*§ 8 Wahl eines/einer Referent*in*

- (1) Die Wahl eines/einer Referent*in kann einberufen werden von
 - (a) Dem Referat Ausländischer Studierender
 - (b) Dem koordinierenden Mitglied des AStAs
 - (c) 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung
- (2) Jeder/Jede vorgeschlagene Kandidat*in muss sich vorstellen und Fragen der Vollversammlung beantworten.
- (3) Sollte mehr als ein/eine Kandidat*in zur Wahl stehen, wählt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit einen/eine Kandidat*in.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim.

§ 9 Name des Referats

Der Name des Referats kann während der Vollversammlung auf Antrag durch 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung geändert werden.

§ 10 Aufgaben des Referates

- (1) Beratung und Unterstützung internationaler Studierender während ihrer Studienzeit
- (2) Beratung und Hilfe bei sprachlichen, rechtlichen oder finanziellen Problemen
- (3) Förderung der Integration und Toleranz an der Universität Trier
- (4) Zusammenarbeit und Kooperationen mit verschiedenen Institutionen, Referaten, internationalen Hochschulgruppen etc.
- (5) Unterstützung des interkulturellen Austauschs durch diverse Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge, Workshops, Film- und Länderabende
- (6) Beratung/Unterstützung und Hilfe bei Sprachprüfungen, wie z.B. DSH und Test-DAF
- (7) Mitarbeit im Vorstand des Internationalen Zentrums e.V. an der Universität Trier

§ 11 Geschäftsordnungsänderung

- (1) Geschäftsordnungsänderungen können nur in geschäftsordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlungen beschlossen werden.
- (2) Nur das Referat kann Geschäftsordnungsänderungen zur Abstimmung bringen.
- (3) Dem Vorschlag des Referates zur Geschäftsordnungsänderung muss die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmen

In Kraft getreten am 15.12.2017